



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

6. Die beiden erklärenden Annahmen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

unbestritten, aus den angegebenen Eideszahlen und das Entsprechende gilt für die Verletzungen des Laten. Aus dem Zusammenhange der aufeinanderfolgenden Sätze ist erkennbar, daß in c. 16 bei den Worten „aut si negat“ auch nur der Late als Eidesleister und deshalb als Täter gedacht ist. Beide vorhandenen Abschnitte behandeln daher nur Delikte unter Standesgenossen. Es sind ständisch doppelt bestimmte Tatbestände. Deshalb fehlen nicht nur alle Delikte, bei denen der Friling als Verletzter oder als Täter beteiligt ist, sondern es fehlen auch die Delikte des Edelings gegen den Laten und die des Laten gegen den Edeling.

6. Die vorstehenden Eigentümlichkeiten der Lex haben zu meinen Annahmen geführt, die allerdings erst durch andere Beobachtungen die entscheidende Begründung gefunden haben. Die Hauptgründe lassen sich wie folgt zusammenstellen:

a) Die Annahme einer zeitweiligen Verdreifachung²⁰⁾ stützt sich auf drei allgemeine Erwägungen, in erster Linie²¹⁾ auf die Beobachtung, daß die gleichzeitige Lex Frisionum eine zeitliche Verdreifachung aller Bußen erkennen läßt (friesischer Sonderfrieden), dann auf das gemeindeutsche Wergeld der Altfreien und auf das Fehlen der hohen Wergeldzahl der Lex in den späteren sächsischen Nachrichten. Hinzu treten Einzelbelege, von denen ich in dieser Untersuchung das Salische Münzkapitular von 816 besprechen will²²⁾.

b) Die Annahme der Doppelstufung ist zunächst aus dem Versuche hervorgegangen, die Eigentümlichkeiten der Lex zu erklären. Sie ist somit als Erklärungshypothese entstanden. Den Anstoß zu diesem Versuche ergab die Beobachtung, daß das sächsische Recht bei Strafzahlungen an die öffentliche Gewalt die Abstufung nach

20) Ursprünglich hatte ich das hohe Wergeld als volksrechtlich aufgefaßt. Vgl. Altfries. Gerichtsverfassung 1894 S. 299 Anm. 162.

21) Die Annahme, daß Karl die hohe Wergeldziffer durch Verdreifachung einer volksrechtlichen Zahl herbeigeführt hat, ist, wie schon oben Anm. 19 bemerkt wurde, alt. Aber erst die Erkenntnis des friesischen Ausnahmezustandes erhob sie über den Bereich der bloßen Vermutung.

22) Durch die Fortlassung der übrigen Anhaltspunkte wird ihre Bewertung nicht zurückgenommen. Namentlich halte ich meine Ausführungen zu dem *praeceptum pro pace* in dem Ansegisusfragmente (cap. 1 S. 160 Nr. 6) durchaus aufrecht. Vgl. zuletzt Übersetzungsprobleme S. 124 Anm. 1, auch gegen Lintzel Stände 28, 29.

dem Stande des Täters (die Aktivstufung) im Unterschiede von dem allgemeinen Reichsrechte folgerichtig durchführte. Nun finden wir schon außerhalb Sachsens, daß diese Abstufung auch bei Privatbußen eintritt, so daß eine Doppelstufung vorliegt (Lex Ribuaria). Dadurch war die Frage nahegelegt, ob die Aktivstufung in Sachsen, wo sie bei den Strafgeldern ganz besonders hervortritt, sich nicht auch auf die Privatbußen erstreckt haben könnte. Der Versuch, durch diese Annahme die Eigentümlichkeiten der Lex zu erklären, glückte. Außerdem ergab sich ganz unabhängig eine, wie mir scheint, zwingende Bestätigung durch c. 3 des Capit. Sax. Dazu traten noch andere Anhaltspunkte, die ich jetzt übergehen will. Dagegen werde ich auf eine weitere Bestätigung hinweisen, die sich mir erst nachträglich aus dem oben erwähnten Münzcapitulare von 816 ergeben hat.

III. Lintzel glaubt zwei neue Beweise dafür gewonnen zu haben, daß das Verhältnis der Edelingbußen und der Latbußen bei demselben Stande des Täters nach altem Volksrechte 12:1 und nach der Lex 8:1 gewesen ist. Damit sei meine zweite Annahme, die der Doppelstufung, „endgültig“ widerlegt. Er folgert drittens aus der Standesgliederung von Wessex, daß das hohe Wergeld des sächsischen Edelings uraltes Stammesrecht und schon vor der Auswanderung der Angelsachsen vorhanden war. Dadurch werde meine erste Annahme, die einer zeitweiligen Verdreifachung, ausgeschlossen. Zu diesen drei Hauptbeweisen treten Einwendungen gegen meine Begründungen. Namentlich glaubt Lintzel, daß meine Auslegung des c. 3 Cap. Sax. durch Brunner „ad absurdum“ geführt worden sei.

8. Auch Lintzel gegenüber muß ich meine Ansichten festhalten. Mir scheint, daß Lintzel sich über die Schlüssigkeit seiner Hauptbeweise getäuscht hat. Im übrigen hat er sich durch Brunner in die Irre führen lassen. Meine eigenen Anhaltspunkte sind nicht erschüttert worden.

Nachstehend will ich zunächst die drei Hauptbeweise Lintzels nachprüfen und dann die wichtigsten Gründe für meine beiden Annahmen nochmals darlegen, gegen Lintzel verteidigen und durch neue Beobachtungen ergänzen²³⁾.

23) Vgl. namentlich unten § 15.